

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1957/4/2 20b138/57

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 02.04.1957

### Norm

ABGB §372 IId3

#### Rechtssatz

Wenn die Mietrechte eines Altmieters durch ein rechtskräftiges Urteil beseitigt waren, so kommte der Beklagte damals mit Grund annehmen, daß er mit irgenwelchen Rechten des Klägers an der Wohnung nicht in Kollision kommen werden. Auch die bei jedem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren grundsätzlich nicht auszuschliessende Möglichkeit der Erhebung einer Wiederaufnahmsklage konnte daran nichts ändern, denn die gegenteilige Rechtsansicht würde dazu führen, daß jeder, der über eine Wohnung, deren früherer Mieter rechtskräftig gekündigt wurde, einen Mietvertrag abschließt, schon wegen der Möglichkeit einer Wiederaufnahmsklage als schlechtgläubig angesehen werden müßte.

## **Entscheidungstexte**

• 2 Ob 138/57 Entscheidungstext OGH 02.04.1957 2 Ob 138/57

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0012800

Dokumentnummer

JJR\_19570402\_OGH0002\_0020OB00138\_5700000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at